



Nationalstrassenverordnung (NSV)

Änderung vom 20. Mai 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 und 3

² Die Versorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe haben in Ausgestaltung und Angebot den Bedürfnissen der Strassenbenützer und -benützerinnen zu entsprechen.

³ Die Nebenanlagen haben eine öffentliche, behindertengerechte Toilette aufzuweisen. Tankstellen und Toiletten sind täglich während 24 Stunden offen zu halten. Die Tankstellen sind mit genügend Einfüllgeräten zu versehen, an denen die gebräuchlichsten Treibstoffe getankt werden können. Es sind die gebräuchlichsten Ölartern zur Verfügung zu halten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

20. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 725.111

